

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pöck Ges.m.b.H.

1) Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz AGB genannt) gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, für jegliche Übernahme von Altstoffen durch die Pöck Ges.m.b.H., 7100 Neusiedl/See, Ludwig Boltzmannstr. 1 (im folgenden kurz Pöck genannt) und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen durch Pöck, insbesondere auch für die Vermietung von Containern.
- 1.2 Diese AGB gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, auch für künftige Rechtsgeschäfte der vorgenannten Art, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall vereinbart werden müsste.

2) Allgemeines

- 2.1 Der Auftraggeber (im folgenden kurz AG genannt) garantiert die Herkunft der angelieferten Altstoffe und/oder Abfälle aus Österreich sowie deren Qualität und Beschaffenheit gemäß den vereinbarten Stoffspezifikationen.
- 2.2 Der AG wird Pöck vor, während und nach der Abholung bzw. Übergabe der Altstoffe und/oder Abfälle sämtliche erforderlichen Kontrollmöglichkeiten einräumen. Abholungen bzw. Übergaben, bei denen vorab Analysen erforderlich sind, dürfen nur nach Einreichung dieser bei Pöck und deren Erledigung stattfinden. Jede Abholung und Übergabe wird einer Kontrolle unterzogen. Die formelle Übergabe erfolgt erst durch die vorbehaltslose Unterschrift der Pöck auf dem Übernahme- bzw. Wiegeschein.
- 2.3 Pöck ist berechtigt, Altstoffe und Abfälle zurückzuweisen, wenn diese den vereinbarten Qualitätskriterien nicht entsprechen.
- 2.4 Bei Verdacht auf qualitätsnormwidrige Materialien oder Beimengungen etc. werden sofort spezielle Analysen durchgeführt und am Übernahmeschein dokumentiert. Die Übernahme erfolgt in diesen Fällen erst nach Vorliegen des Analysenergebnisses und wenn eine Annahme durch Pöck möglich ist. Ist eine Annahme durch Pöck nicht möglich, erfolgt eine Rückweisung bzw. Rücklieferung an den AG auf dessen Kosten. Die Analysenkosten sind Pöck zu ersetzen.
- 2.5 Zur Identifikation des angelieferten Materials kann Pöck Bemusterungen, Probeanlieferungen etc. verlangen und Laboruntersuchungen der Altstoffe bzw. Abfälle vornehmen (lassen).

3) Abholung

- 3.1 Die Abholung durch Pöck umfaßt die Entleerung von Containern, Verladung, Transport, Zwischenlagerung, allfällige Behandlung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung bzw. Entsorgung. Die Abholung erfolgt über Auftragserteilung des AG, zu der alle Bereitstellung, Sammlung oder Trennung von Altstoffen bzw. Abfällen befassten Personen als ermächtigt gelten. Die Abholung wird nach Maßgabe der betrieblichen Abläufe und Möglichkeiten von Pöck durchgeführt. Containermiete und Entgelte für sonstige Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. Angebote.
- 3.2 Der AG hat den Container bzw. die abzuholenden Materialien zur ordnungsgemäßen, zügigen Entleerung, Verladung und zum Transport bereitzuhalten. Sämtliche Materialien sind vom AG ebenerdig und LKW-zugänglich bereitzuhalten. Die Einfahrtshöhe muß mindestens 4 m betragen, die Einfahrtsbreite zumindest 3,20 m. Können Entleerung, Verladung oder Transport aus Gründen, die beim AG liegen, nicht erfolgen, gebührt Pöck eine Anfahrtspauschale laut Preisliste.
- 3.3 Übersteigt die Ladezeit aus Gründen, die beim AG liegen, 30 Minuten, ist Pöck berechtigt, für jede angefangene Viertelstunde den Verrechnungssatz laut Preisliste zu verrechnen.
- 3.4 Bei Verletzung der Übernahmebedingungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der geforderten Materialqualität, ist Pöck berechtigt, die Übernahme zu verweigern und dem AG die Anfahrtspauschale in Rechnung zu stellen.

4) Anlieferung

- 4.1 Altstoffe und Abfälle können vom AG an Pöck auch während der jeweiligen Betriebszeit auf eigene Kosten und Gefahr zur Übernahme angeliefert werden. Pöck behält sich vor, eine Übernahme nach freiem Ermessen abzulehnen, insbesondere dann, wenn die Wiederverwertung, Verwertung oder Entsorgung für Pöck nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Erschwernissen möglich ist oder die Anlieferung nicht angemeldet wurde. Pöck ist vor allem auch berechtigt, bei Verletzung der Übernahmebedingungen die Übernahme zu verweigern.
- 4.2 Für die Bestimmung der Menge des angelieferten Materials ist die Verwiegung durch Pöck an der Übernahmestelle maßgebend. Die Übernahme der Altstoffe bzw. Abfälle erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste der Pöck.
- 4.3 Die Anlieferung des Materials hat ohne Störung der Umgebung zu erfolgen, insbesondere gilt dies für leichtvoluminöse Materialien, welche gegen Windflug geschützt (z.B. durch Abdeckung mit Netzen) sein müssen. Bei Wind- oder Wettereinflüssen, insbesondere Sturm, behält sich Pöck die Ablehnung der Übernahme vor.

5) Container

- 5.1 Von Pöck an den AG vermietete Behälter sind vom Mieter sorgfältig und unter Beachtung des Verwendungszweckes aufzustellen, zu verwahren und zu benützen. Der Mieter haftet für jegliche Schäden (auch für von Dritten zugefügten Schäden), ebenso wie im Fall des Abhandenkommens (einschließlich Diebstahl). Sofern eine Reparatur nicht sinnvoll erscheint, hat der Mieter Pöck, ebenso wie im Fall des Abhandenkommens (einschließlich Diebstahl) eines Behälters, dessen Neuwert, nach einem Benützungszeitraum von 3 Jahren jedoch nur mehr 50 % des Neuwertes zu ersetzen. Der Neuwert ist für den Wiederbeschaffungszeitpunkt zu ermitteln.
- 5.2 Der Mieter hat vermietete Behälter am vereinbarten Ort aufzustellen. Vor einer Änderung des Aufstellungsortes, der mehr als 50 Meter vom ursprünglich vereinbarten abweicht, hat der Mieter die schriftliche Zustimmung seitens Pöck einzuholen. Von Pöck an den AG vermietete Behälter dürfen ausschließlich von Pöck oder von einem von Pöck beauftragten Subunternehmer - zu welchem Zweck auch immer - transportiert werden.
- 5.3 Die Vermietung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden; der Mieter verzichtet jedoch für die Dauer eines Jahres auf die ordentliche Kündigung.
- 5.4 Endet das Mietverhältnis infolge vorzeitiger Auflösung seitens Pöck oder infolge ordentlicher Kündigung durch den Mieter wird die Zustellung und Abholung des Behälters dem Mieter gemäß Preisliste verrechnet. Bei Beendigung des Mietverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, ist der Behälter in ordnungsgemäßem Zustand, gesäubert und frei von Verschmutzungen oder Anhaftungen an Pöck zurückzustellen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, ist Pöck berechtigt, den Behälter abzuholen. Wird der Behälter bei der Abholung nicht vorgefunden oder kann die Abholung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht erfolgen, gilt dies - vorbehaltlich des Eigentumsrechtes der Pöck - als Abhandenkommens des Behälters.

6) Tank- Kanal u. Ölabscheiderreinigung

- 6.1 Für die bei der Reinigung von Leitungen eventuell auftretende Folgeschäden jeder Art übernehmen wir keine Haftung.
- 6.2 Müssen zur Durchführung der Tankreinigung die Leitungen abgeschnitten werden, werden diese von uns nicht wieder angeschlossen. Dem Kunden wird dies mitgeteilt. Er hat die Instandsetzung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Für die in diesem Zeitraum auftretenden Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- 6.3 Nach Durchführung der Tankreinigung an Erdtanks ist eine Dichtheitsprobe erforderlich. Wenn diese nicht durchgeführt wird, können wir keine Haftung für die Dichtigkeit des Tanks, des Domdeckels und der Leitungen übernehmen.
- 6.4 Die Preise unseres Angebotes bzw. unseres Prospektes setzen voraus, dass unsere Arbeiten ohne Behinderung durchgeführt werden können. Erd-, Stemm-, Reparaturarbeiten werden nach unseren Montagesätzen in Rechnung gestellt. Neue Domdeckelschrauben, Ersatzteile an Leitungen werden zu Tagespreisen verrechnet.
- 6.5 Tankreinigung:
Lösen sämtlicher Leitungen und Verschraubungen, Öffnen des Domdeckels, Auspumpen des brauchbaren Füllgutes zur Zwischenlagerung bis max. 3.000 l, Tank reinigen, Schließen des Deckels, Rückführung des zwischengelagerten Füllgutes.
- 6.6 Altövernichtung – Ölschlamm:
Da der Verschmutzungsgrad des zur Vernichtung übernommenen Ölschlammes und Altöles sehr unterschiedlich ist, daher auch die Kosten für die Vernichtung stark abweichen, muss die Qualität des Ölschlammes und daher auch der Preis für die Vernichtung von uns festgesetzt werden. Reklamationen können nicht anerkannt werden.
- 6.7 Kanal- und Grubenreinigung:
Der Arbeitsumfang bei der Reinigung der Klär- und Sickergruben, der Kanäle umfasst: Das Absaugen der Fäkalien, die Reinigung der Gruben und Kanäle, die Behebung von Verstopfungen und den Abtransport von Fäkalien. Für die Deponierung der Fäkalien ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er hat die Bewilligung der Gemeinde oder des Grundbesitzers einzuholen und vorzuweisen. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten für die Deponierung der Fäkalien sowie allfällige Folgeschäden, die aus der Deponierung entstehen können.
- 6.8 Reinigung von Benzinabscheidern:
Die Kosten für die Deponierung des bei der Reinigung von Öl- und Benzinabscheidern anfallenden Wasserschlammes, Sand, Schotter u.a. trägt der Auftraggeber. Den anfallenden Öl-Wasserschlamm, das ölverseuchte Material, übernimmt unsere Firma zur Vernichtung bzw. schadlosen Beseitigung. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, wie Punkt 6.

7) Schlussbestimmungen

- 7.1 Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und der aufgrund dieser erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.2 Den Anforderungen des Personals und sonstiger Beauftragter von Pöck ist Folge zu leisten. Der Übergeber hat vor allem auf Pöck Anweisung verpresste Ballen und sonstige Behältnisse bzw. Gebinde, welcher Art auch immer, vor Übergabe zu Kontrollzwecken selbst zu öffnen und zu entleeren.
- 7.3 Jegliche Angebote die von Pöck erfolgen sind freibleibend bis zur erfolgten Übernahme.
- 7.4 Das Eigentum am Material geht im Falle der Abholung durch Pöck mit Beendigung des Abladens an der Anfallstelle bzw. im Fall der Anlieferung durch den Übergeber mit der Beendigung des Abladens auf Pöck über.
- 7.5 Jegliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich sonstiger Abgaben und Gebühren, insbesondere auch Rechtsgeschäftsgebühren. Pöck ist berechtigt, vor allem die in der Preisliste genannten, durch Versendung an den Mieter bzw. Übergeber oder Aushang mit Wirksamkeit für den Beginn des folgenden Kalendermonats zu ändern. Pöck ist dann zu einer solchen Preisänderung berechtigt, wenn dies bloß eine Anpassung an die allgemeine Veränderung der Preise auf dem Altstoff- oder Abfallmarkt darstellt. Übersteigt die Änderung die Anpassung an die allgemeine Veränderung der Preise auf dem Altstoff- oder Abfallmarkt, ist der Übergeber berechtigt, das Mietverhältnis betreffend Behälter, ohne Rücksicht auf etwaige Kündigungsverzichte, ordentlich aufzukündigen; unterlässt er eine Aufkündigung bzw. fährt er fort, Leistungen der Pöck in Anspruch zu nehmen, sind die geänderten Preise für ihn verbindlich.
- 7.6 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Mieter bzw. Übergeber Verzugszinsen in Höhe von zumindest 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu entrichten.
- 7.7 Pöck ist berechtigt, die Übernahmebedingungen durch Versendung an den Übergeber oder Aushang mit Wirksamkeit für den Beginn des folgenden Kalendermonats zu ändern. Fährt der Übergeber fort, Leistungen der Pöck in Anspruch zu nehmen, sind die geänderten Übernahmebedingungen für ihn verbindlich.
- 7.8 Diese AGB sind ab sofort gültig und ersetzen alle bisherigen.
- 7.9 Als Erfüllungsort wird Neusiedl/See vereinbart.